

Vereinbarung über die Ausgestaltung des Aufgabenübergangs der Schulträgerschaft für die Hauptschule Leiningerland-Grünstadt in Grünstadt

Zwischen dem Hauptschulzweckverband Leiningerland-Grünstadt und dem Landkreis Bad Dürkheim wird gemäß §§ 76, 80 und 88 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30.03.2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 33 des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur (SchStrÄndG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Schulträgerschaft

Der Landkreis Bad Dürkheim übernimmt ab dem 01.08.2010 die gesetzlichen Aufgaben des Schulträgers der Hauptschule Leiningerland-Grünstadt als Integrierte Gesamtschule (IGS). Die verbleibenden Hauptschulklassen der Stufen 6 bis 10 werden organisatorisch in die IGS eingegliedert und gehen in die Trägerschaft des Landkreises über.

§ 2 Eigentum an den Schulliegenschaften, Aufteilung der Grundstücke, Grunddienstbarkeiten und Baulasten

Die Hauptschule befindet sich zwischen der Pfortmüllerstraße und der Asselheimer Str. in Grünstadt. Die postalische Anschrift lautet Pfortmüllerstr. 33, 67269 Grünstadt. Auf dem beschriebenen Gelände befindet sich auch die Realschule Grünstadt, die sich bereits im Eigentum des Landkreises Bad Dürkheim befindet. Zu der Hauptschule und Realschule gehören nachfolgende Grundstücke, die im Grundbuch von Grünstadt, Gemarkung Grünstadt, eingetragen sind.

- Flurstück 2011/46, Hauptschule 30.428 m² (inkl. Hausmeistergebäude)
- Flurstück 2011/45, Realschule 1.575 m²

Im Rahmen des Schulträgerwechsels erfolgt eine Aufteilung des Grundstückes 2011/46 einschließlich der baulichen Anlagen zur eigentumsrechtlichen Abtrennung in Abschnitte (s. Anlage 1)

Abschnitt	Flurstück Nr.	Nutzung	voraussichtl. Größe
I	2011/46	Schulgebäude Hauptschule mit Parkplätzen, Bolzplatz und Turnhalle	m ²
II		Hausmeisteranwesen einschließlich Gartengelände/Zufahrt	m ²

Der Hauptschulzweckverband überträgt im Rahmen des Schulträgerwechsels ihr Eigentum an dem unter I genannten Abschnitt des Grundstückes Flurstück 2011/46 einschließlich der sich darauf befindlichen Gebäude und sonstigen Anlagen (Schul-

gebäude, Sporthalle, Schulhofes , Parkplätze Ostseite und Busbahnhof mit Parkplätzen westlich der Sporthalle..). Mit der Übertragung geht auch das Inventar über.

Der Landkreis Bad Dürkheim übernimmt die nachfolgenden Belastungen in Abt. 2 des Grundbuches, Blatt 2971 zur weiteren Duldung (s. Anlage 2)

Das Hausmeistergebäude samt Grundstück wird nach beiliegendem Plan, der Bestandteil der Vereinbarung ist, herausgemessen und verbleibt im Eigentum des Hauptschulzweckverbandes (s. Anlage 3).

§ 3 Nutzungen

Außerhalb des schulischen Bedarfs steht die Sporthalle auch weiterhin den Vereinen und Verbänden kostenfrei für den Sportbetrieb zur Verfügung. Die Entscheidung über die außerschulische Nutzung trifft die Stadt Grünstadt/Verbandsgemeinde Grünstadt-Land in Abstimmung mit dem Landkreis Bad Dürkheim.

Der Kellerraum im Südtrakt des Hauptschulgebäudes, welcher zur Zeit der Verbandsgemeinde Grünstadt – Land zur Lagerung von Akten dient, wird weiterhin kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für die ordnungsgemäße Lagerung ist allein die Verbandsgemeinde verantwortlich. Der Landkreis Bad Dürkheim schließt jegliche haftungsrechtlichen Ansprüche aus.

§ 4 Ausgleichsleistung nach § 80 Abs. 3-5 SchulG

Die Beteiligten vereinbaren die Zahlung einer Ausgleichsleistung gemäß § 80 Abs. 4 - 5 SchulG an den Hauptschulzweckverband (zahlbar an die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land zur internen Weiterleitung an die Verbandsmitglieder) wie folgt:

- für das bewegliche Vermögen (Inventar) den Betrag von 50.000,00 € (zahlbar einmalig zum 01.08.2010)
- für das unbewegliche Vermögen den Betrag von 3.189.553,92 € ohne Hausmeistergebäude mit Grundstück (zahlbar ab 01.07.2011 bis einschließlich 01.07.2022 mit einem jährlichen Betrag von 265.796,16 €)

§ 5 Beschäftigte des Hauptschulzweckverbandes

Die Arbeitsverhältnisse der an der Hauptschule Leiningerland Grünstadt beschäftigten kommunalen Beschäftigten gehen mit der Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis über (Anlage 4)

§ 6 Übergang laufender Verträge

Die bestehenden, laufenden Verträge gehen mit Wirkung vom 01.08.2010 auf den Landkreis über, sofern nicht in Abstimmung mit dem Landkreis eine vorherige Kündigung erfolgt. Kosten, die aufgrund laufender Verträge entstehen (z.B. Energie, Versi-

cherungen) werden nach der Jahresrechnung auf die jeweilige Nutzungszeit aufgeteilt.

Die Abrechnung der durch die Realschule Grünstadt genutzten Gebäudeteile der Hauptschule erfolgt zum Stichtag 01.08.2010 nach der bestehenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis Bad Dürkheim und dem Hauptschulzweckverband Leiningerland-Grünstadt vom 20.12.2000.

§ 7 Andere Trägerschaft, Andere Verwendung der Schulen

Falls die Schulgebäude und Sporthalle nebst den schulischen Einrichtungen vom Landkreis nicht mehr für schulische Zwecke benötigt werden und der Landkreis die Schulträgerschaft abgibt, richtet sich die Rückübertragung des Schulvermögens nach § 80 Abs. 6 SchulG.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Für den Hauptschulzweckverband
Leiningerland-Grünstadt

Für den Landkreis Bad Dürkheim

Grünstadt, den

Bad Dürkheim, den

Klaus Wagner
Stellv. Vorstandsvorsteher

Sabine Röhl
Landrätin